



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2025

TOP 3: Bürgermeisterwahl 2026 – Beratung und Beschlussfassung über

- **Festsetzung des Wahltages**
- **Ausschreibung der Stelle**
- **Terminierung einer Kandidatenvorstellung**
- **Bildung eines Gemeindewahlausschusses**
- **Vorbereitung der Bürgermeisterwahl**

Festsetzung des Wahltages, Ausschreibung der Stelle und Terminierung einer Kandidatenvorstellung

1. Grundsätzliche Informationen:

Die Amtszeit von Bürgermeister Teichmann endet mit Ablauf des 18. April 2026. Nach § 47 Abs. 1 GemO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens drei Monate, spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Damit hat die Wahl zwischen dem 19. Januar 2026 und dem 18. März 2026 stattzufinden.

Entfällt bei dieser Wahl auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl die Stichwahl statt.

Nach § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag.

Nach den Vorgaben der Gemeindeordnung ist der 25. Januar 2026 der erstmögliche und der 15. März 2026 der letztmögliche Wahltermin. Vorgeschlagen wird der 8. März 2026 als Wahltag. Der Stichwahltermin soll drei Wochen nach der Wahl festgesetzt werden.

Beide Wahltermine liegen nach der Fasnet, die am Fasnetsdienstag, 17. Februar 2026 endet. Außerdem kann der Wahltermin mit der am 8. März 2026 stattfindenden Landtagswahl zusammengelegt werden.

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben, für die Stichwahl ist eine nochmalige Stellenausschreibung nicht erforderlich. Spätester Ausschreibungstermin ist somit der 7. Januar 2026. Eine ordnungsmäßige Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sichergestellt. Die erste Veröffentlichung der Stellenanzeige im Staatsanzeiger soll am Freitag, 12. Dezember 2025, erfolgen. Die Stellenausschreibung wird außerdem im Amtsblatt der Gemeinde Allmendingen am 12. Dezember 2025 veröffentlicht werden. In der Stellenanzeige wird der Hinweis aufgenommen, dass sich der Amtsinhaber wieder bewirbt. Dies entspricht dem Vorgehen bisheriger Wahlen.

In der Stellenausschreibung ist auf das Ende der Bewerbungsfrist hinzuweisen. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen ist vom Gemeinderat festzusetzen, und zwar frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KomWG). Der 27. Tag vor der Wahl ist Montag, 9. Februar 2026.

Die zugelassenen Bewerbungen sind nach § 10 Abs. 6 KomWG spätestens am 15. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Zwischen dem frühesten Ende der Bewerbungsfrist (9. Februar 2026) und dem spätesten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt (unter Berücksichtigung der Erscheinungsfolge ist dies der 20. Februar 2026) liegen nur 11 Tage. Diese Zeit ist für die Prüfung der Bewerbungen, die Zulassung durch den Gemeindewahlausschuss und die Vorbereitung der öffentlichen Bekanntmachung unbedingt erforderlich, so dass das Ende der Bewerbungsfrist auf den frühest möglichen Zeitpunkt, d. h. auf Montag, 9. Februar 2026, festgesetzt werden sollte.

Die Einreichungsfrist für die Unterlagen der Personen der freien Zeile zur Stichwahl beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist für die Unterlagen zur Stichwahl darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG). Angesichts der Terminenge sollte das Ende der Einreichungsfrist auf Freitag, 13. März 2026, 18 Uhr, gelegt werden.

Die zugelassenen Personen (aus der freien Zeile der ersten Wahl) für eine eventuell erforderliche Stichwahl sind gemäß § 10 Abs. 6 KomWG spätestens am 8. Tag vor der Stichwahl (Samstag, 21. März 2026) öffentlich bekannt zu machen.

2. Beschlussvorschlag:

- a) Der Wahltag für die Bürgermeisterwahl wird auf Sonntag, 8. März 2026, festgesetzt.**
- b) Der Wahltag für eine eventuell erforderliche Stichwahl wird auf Sonntag, 29. März 2026, festgesetzt.**
- c) Für die Bürgermeisterwahl am 8. März 2026 endet die Frist für die Einreichung von Bewerbungen am Montag, 9. Februar 2026, 18 Uhr.**
- d) Für eine Stichwahl endet die Frist für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen am Freitag, 13. März 2026, 18 Uhr.**
- e) In der Stellenanzeige wird der Hinweis aufgenommen, dass sich der Amtsinhaber wieder bewirbt.**
- f) Über die Vorstellung der zugelassenen Bewerber nach § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in einer öffentlichen Versammlung entscheidet der Gemeindewahlausschuss.**

Alternativen:

e. In der Stellenanzeige wird kein Hinweis aufgenommen, dass sich der Stelleninhaber wieder bewirbt.

f. Die Vorstellung der zugelassenen Bewerber nach § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in einer öffentlichen Versammlung erfolgt am Wochentag, x. Februar 2026 in der Turn- und Festhalle Allmendingen.

Bildung eines Gemeindewahlausschusses und Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2026

1. Grundsätzliche Informationen:

1. Für die Bürgermeisterwahl ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Nach § 11 Abs. 1 KomWG obliegt diesem die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei der eventuell erforderlichen Stichwahl des Bürgermeisters würde nach § 21 Abs. 1 KomWO der Gemeindewahlausschuss fortbestehen.

Hinsichtlich der Zahl der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses ist außer der Mindestzahl von zwei Beisitzern kein Rahmen gesetzt. Um die politischen Kräfte im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen, soll der Gemeindewahlausschuss 4 Beisitzer umfassen, die sich wie folgt auf die Gemeinderatsfraktionen aufteilen:

2 Personen: Freie Wähler

2 Personen: CDU

Die Beisitzer und in gleicher Zahl die Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Sie wurden von den Fraktionen vorgeschlagen.

2. Nach § 11 Abs. 2 KomWG kommt dem Bürgermeister die Funktion des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetzes zu; dabei wird ihm diese Funktion nicht persönlich, sondern als Organ der Gemeinde übertragen. Nur wenn der Bürgermeister Wahlbewerber ist, kann dieser diese Funktion nicht wahrnehmen.

Die Stellvertretung in der Funktion des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses regelt sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (§ 49 GemO). Es gibt demnach bei dieser Konstellation in der Regel keine Wahl eines besonderen Stellvertreters für den Vorsitz. Das bedeutet, im Falle seiner sonstigen Verhinderung im Vorsitz des Gemeindewahlausschusses wird der Bürgermeister von seinem Stellvertreter im Amt nach § 49 GemO vertreten. Eine sonstige Verhinderung liegt z.B. vor bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit bei Sitzungen des Gemeindewahlausschusses.

Bei mehreren Stellvertretern richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach § 49 Abs. 3 Satz 3 GemO.

Alternativ kann der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

3. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sieht für die Wahlhelfer eine Entschädigung von höchstens 48 € pro Tag vor. Diese Satzungsregelung ist für Kommunalwahlen bindend.

2. Beschlussvorschlag:

- a) Folgende Personen werden als Vorsitzende/r und dessen Stellvertreter/in in den Gemeindewahlausschuss gewählt:

Fraktion	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
---	Nadine Mohn (Gemeindebedienstete)	
Freie Wähler		Michael Schach

- b) Folgende Personen werden als Beisitzer/in und deren Stellvertreter/in in den Gemeindewahlausschuss gewählt:

Fraktion	Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Freie Wähler	Günther Geprägs	Johannes Braun
Freie Wähler	Monique Paschke	Marie Fideler
CDU	Dieter Hammer	Robert Schmidt
CDU	Nico Dietz	Manuela Reck oder Carina Rathgeb

- c) An die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie an die erforderlichen Hilfskräfte werden zum Ersatz ihrer Auslagen die in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorgesehenen Pauschalentschädigungen gezahlt. Für die Haupt- und Stichwahl wird jeweils ein einheitlicher Tageshöchstsatz von 48 € festgelegt.

Anlage 1 (Ausschreibungstext):

Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Allmendingen mit 4.928 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 08.03.2026, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 29.03.2026 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 09.02.2026, 18.00 Uhr, schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – Bürgermeisteramt Allmendingen – Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberin/ des Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von Gemeinde Allmendingen Wahlamt Hauptstraße 16 89604 Allmendingen kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.